

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Durch das Gesetz sollen

- der Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie
- Fragen der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere die Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung,

geregelt werden. Neben hierdurch notwendig werdenden Anpassungen anderer Gesetze soll auch die Berufsbezeichnung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durch die Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“/„Ergotherapeut“ ersetzt werden.

B. Lösung

a) Berufsrechtlich

- Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten und zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Definition der Psychotherapie als jede mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung psychischer Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die durch einen Arzt somatisch abgeklärt sind,
- in Vollzeitform mindestens dreijährige oder in Teilzeitform mindestens fünfjährige Ausbildung in der Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die mit Bestehen einer staatlichen Prüfung abschließt,

- abgeschlossenes Psychologiestudium, bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten alternativ auch abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung,
- Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten näher geregelt werden,
- wissenschaftliche Anerkennung von Verfahren auf der Grundlage von Gutachten der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gemeinsam gebildeten wissenschaftlichen Beirates,
- Übergangsvorschriften für vor Inkrafttreten des Gesetzes tätige qualifizierte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

b) Krankenversicherungsrechtlich

- Erstzugangsrecht des Patienten auch zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten),
- Konsiliarbericht eines Vertragsarztes zur Abklärung einer somatischen oder psychiatrischen Erkrankung,
- Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung bei Nachweis der Approbation und der erforderlichen Qualifikation in den in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten Behandlungsverfahren,
- Mitgliedschaft der zugelassenen Psychotherapeuten in den Kassenärztlichen Vereinigungen mit derselben Rechtsstellung wie der der Vertragsärzte,
- Einführung des Verhältniswahlrechts für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- gesetzlich geregelte Besetzung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen auf der Leistungserbringerseite mit ärztlichen und nichtärztlichen psychotherapeutischen Leistungserbringern, sofern die Psychotherapie-Richtlinien beschlossen werden,
- bis zum Beginn der Mitgliedschaft der Psychotherapeuten in den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gesetzliche Einrichtung von beratenden Fachausschüssen von Psychotherapeuten, durch die die Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung gefördert werden soll,
- Ermächtigung der Psychotherapeuten, die aufgrund der Übergangsvorschriften die Approbation erworben haben, für die Zeit ihrer Nachqualifikation.

- c) Änderung der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“/„Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ in „Ergotherapeutin“/„Ergotherapeut“ durch Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird Mehrkosten für die öffentliche Hand verursachen. Im Zusammenhang vor allem mit der Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen werden Mehrkosten zu Lasten der Länder unvermeidbar sein. Die Höhe dieser Mehrkosten ist bisher nicht absehbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Integration der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung und die daraus folgende Einbeziehung der bisher im Wege der Kostenerstattung geleisteten Aufwendungen für nichtärztliche psychotherapeutische Behandlung in die vertragsärztliche Gesamtvergütung entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung keine Mehrausgaben.

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

§ 1

Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer befristeten Erlaubnis zulässig. Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die durch einen Arzt somatisch abgeklärt sind. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des „Psychologischen Psychotherapeuten“ oder dem Beruf des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der

Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die im Ausland erworbene Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder die nach § 12 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung und Kenntnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wegfällt. Gleiches gilt im Falle des nachträglichen, dauerhaften Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Approbationsinhaber wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorübergehend nicht mehr vorliegt

oder Zweifel bestehen, ob eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt ist und der Approbationsinhaber sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen Approbation ruht, darf den Beruf nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Approbationsinhabers, dessen Approbation ruht, zulassen, daß die Praxis für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden darf.

(4) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 4

Befristete Erlaubnis

(1) Eine befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. In den Fällen, in denen die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder nach § 2 Abs. 2 nicht als erfüllt gelten, ist nachzuweisen, daß die im Ausland erworbene Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

(2) Die befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens drei Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über drei Jahre hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Satz 3 gilt entsprechend bei Antragstellern, die

1. unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen,
3. als Ausländer mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die sie selbst nicht beseitigen können.

(3) Personen mit einer befristeten Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 haben die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen vorübergehende Ausübung ihnen die befristete Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten
 - a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,
 - b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
 - c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - a) eine der Voraussetzungen nach Nummer 1,
 - b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik,
 - c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
 - d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn in ihnen

1. Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muß, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
3. eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden ist,
4. in ausreichender Zahl geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung nach Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt worden sind, und
6. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird.

(3) Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, daß eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Ausschluß der Geltung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 8

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbationen nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzuschreiben,

1. daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben,
2. wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten sie während dieser Zeit zu betreuen haben,
3. daß die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,
4. daß die Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden beträgt und
5. daß die praktische Ausbildung mindestens zehn Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 600 Stunden umfaßt.

(4) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzuschreiben, daß sie sich auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und schwerpunktmäßig auf das Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Nr. 1), sowie auf die medizinischen Ausbildungsinhalte erstrecken. Ferner ist zu regeln, daß die Prüfungen vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen sind, in die jeweils zwei Mitglieder berufen werden müssen, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

(5) Die Rechtsverordnungen sollen die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Sie können Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen (§ 5 Abs. 3) enthalten.

(6) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist für Diplominhaber, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 oder Abs. 3 Satz 2 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden

Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,

2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Approbation entsprechend Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

§ 9

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Leistungserbringer und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12, nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3 Abs. 4.

(3) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilzunehmen beabsichtigt.

(4) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

§ 11

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für

die Entscheidung der zuständigen Behörde ist, soll die Behörde in Zweifelsfällen ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens der auf Bundesebene zuständigen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats treffen.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 – Banz. Nr. 156 Beilage Nr. 156 a –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1997 – Banz. Nr. 49 S. 2946), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation bei Vollzeitausbildung innerhalb von drei Jahren, bei Teilzeitausbildung innerhalb von fünf Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbildung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. U. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998 an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder ihre Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig

anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller

1. während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4 000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle sowie
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die Approbation nur, wenn sie nachweisen, daß sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2 000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und
4. am 24. Juni 1997 für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind.

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie nachweisen, daß sie vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998 als Angestellte oder Beamte

1. in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder
2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller nachweisen, daß sie

1. in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4 000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen und
2. mindestens 140 Stunden theoretische Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der siebenjährigen Tätigkeit nach Satz 1 oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2 000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet und
4. spätestens am 24. Juni 1997 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.

(5) Für Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gelten die Absätze 3 und 4 für den Antrag auf Erteilung einer Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Psychotherapeutische Behandlung mit Ausnahme der verbalen Krisenintervention ist keine unaufschiebbare Leistung nach Satz 1.“
2. Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit ist Teil der ärztlichen Behandlung. Sie kann auch von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) durchgeführt werden. Spätestens nach der zweiten Sitzung hat der Psychotherapeut vor Fortsetzung der Behandlung den Konsiliarbericht eines Vertragsarztes zur Abklärung einer somatischen und psychiatrischen Erkrankung einzuholen.“
3. In § 69 wird nach dem Wort „Zahnärzten,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
4. Im Vierten Kapitel wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Beziehungen zu Ärzten,
Zahnärzten und Psychotherapeuten“.

5. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Krankenkassen wirken zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entspre-

chend für Zahnärzte und Psychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“

6. Nach § 79 a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 79 b

Fachausschuß für Psychotherapie

Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird für die Zeit bis zum Ende der am 1. Januar 1999 laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlungen ein beratender Fachausschuß zur Förderung der Integration der Psychotherapeuten in die psychotherapeutische Versorgung gebildet. Der Ausschuß besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Fachausschusses zugelassene Psychotherapeuten sein müssen. § 80 a Abs. 1 gilt entsprechend. Dem Ausschuß ist vor Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in den die Integration der Psychotherapeuten berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Das Nähere regelt die Satzung.“

7. Nach § 80 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 80 a

Verhältniswahlrecht

(1) Für die Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder in die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die ordentlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen sind berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens einem Zwanzigstel, jedoch mindestens von drei und nicht mehr als fünfzig der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Für die Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gilt Absatz 1 entsprechend. In den Kassenärztlichen Vereinigungen, auf die nach der Satzung der Kassen-

ärztlichen Bundesvereinigung nur ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder entfällt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) Für die Wahlen der außerordentlichen Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

8. Nach § 91 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Soweit sich Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auf die psychotherapeutische Versorgung beziehen, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 fünf psychotherapeutisch tätige Ärzte und fünf Psychotherapeuten sowie ein zusätzlicher Vertreter der Ersatzkassen zu benennen. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten und den Psychotherapeuten muß jeweils ein im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätiger Leistungserbringer sein. Für die erstmalige Beschlußfassung der Richtlinien nach § 92 Abs. 6a Satz 3 werden die Vertreter der Psychotherapeuten vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten berufen.“

9. Nach § 92 Abs. 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung zu regeln. Die Richtlinien haben darüber hinaus Regelungen zu treffen über die inhaltlichen Anforderungen an den Konsiliarbericht und an die fachlichen Anforderungen des den Konsiliarbericht (§ 28 Abs. 3) abgebenden Vertragsarztes. Sie sind erstmalig zum 31. Dezember 1998 zu beschließen und treten am 1. Januar 1999 in Kraft.“

10. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vertragsärzte“ die Wörter „und nach § 95 c für Psychotherapeuten“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 Nr. 2 gilt für Psychotherapeuten mit der Maßgabe, daß sie vor dem 1. Januar 1999 an der ambulanten Versorgung der Versicherten mitgewirkt haben.“

bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(10) Wer die Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes besitzt und die dort geforderten Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbil-

dung in Behandlungsverfahren nachweist, die durch die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannt sind, wird zugelassen, wenn er den Antrag auf Erteilung der Zulassung bis spätestens 31. März 1999 stellt.

(11) Zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung wird ermächtigt, wer die Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes besitzt und bis zum 31. März 1999 den Antrag auf Nachqualifikation stellt. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Nachqualifikation, die den in Absatz 10 aufgestellten Anforderungen gleichwertig sein muß, wird in den Richtlinien nach § 92 Abs. 6a festgelegt. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Nachqualifikation hat der Zulassungsausschuß auf Antrag die Ermächtigung in eine Zulassung umzuwandeln. Spätestens am 31. Dezember 2003 erlischt die Ermächtigung; sie bleibt jedoch bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses erhalten, wenn der Antrag auf Umwandlung bis zum 31. Dezember 2003 gestellt wurde. Die ermächtigten Psychotherapeuten nach Satz 1 sind bei der Bedarfsermittlung nach § 101 zu berücksichtigen.

(12) Der Zulassungsausschuß kann über Zulassungsanträge von Psychotherapeuten, die nach dem 30. Juni 1999 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 getroffen hat. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese bei Antragstellung noch nicht angeordnet waren.“

11. Nach § 95 b wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95 c

Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach den §§ 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den Fachkundenachweis.

Der Erwerb der Fachkunde setzt voraus, daß der Psychotherapeut in den durch die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren durch eine mindestens dreijährige Ausbildung bei Vollzeitausbildung oder fünfjährige Ausbildung bei Teilzeitausbildung unter Anleitung von qualifizierten Ausbildungsleitern eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der selbständig, eigenverantwortlich durchgeführten Psychotherapie erworben hat. Dabei sind Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Erlangung der Approbation nachzuweisen waren, anzurechnen, sofern sie in den vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen anerkannten Behandlungsverfahren gewonnen worden sind. Das Nähere

zu den Anforderungen an den Fachkundenachweis wird in den Richtlinien nach § 92 Abs. 6a geregelt."

12. Dem § 101 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte und für Psychotherapeuten gemeinsam ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad erstmalig zum Stand vom 1. Juli 1999 zu ermitteln. Dabei sind überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte mit dem Faktor 0,7 zu berücksichtigen. In den Richtlinien nach Absatz 1 ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 sicherzustellen, daß jeweils mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 40 vom Hundert der allgemeinen Verhältniszahl den überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten sowie den Psychotherapeuten vorbehalten ist. Bei der Feststellung der Überversorgung nach § 103 Abs. 1 sind die Versorgungsanteile von 40 vom Hundert mitzurechnen.“

13. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung poliklinischer Institutsambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Abs. 3 genannten Personen, sofern die Ausbildungsstätten in Behandlungsverfahren ausbilden, die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannt sind. Für die Vergütung gilt § 120 entsprechend.“

14. In § 285 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „, Psychotherapeuten“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 4 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort „Tierärzte,“ die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 132a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahnarzt,“ die Wörter „Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zahnärzte,“ die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zahnärzte,“ die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

In § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahnärzte,“ die Wörter „Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten,“

bb) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Diese Verordnung gilt für Psychotherapeuten entsprechend.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die §§ 25 und 31 Abs. 9 gelten erst für Anträge von Psychotherapeuten, die nach dem 31. März 1999 gestellt werden.“

Artikel 8
Änderung des Beschäftigungs- und
Arbeitstherapeutengesetzes

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG)“.

2. In § 1 werden die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ durch die Wörter „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ durch das Wort „Ergotherapeuten“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankengymnast“ die Wörter „oder Physiotherapeut“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

, § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“,

2. ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“, „Beschäftigungstherapeutin“, „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ oder

3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ führt.

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

, § 9

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder als „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung zum „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ oder zur „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ begonnen haben, erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Erlaubnis nach § 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, die eine Erlaubnis nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Außer im Falle des Satzes 1 darf die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ nicht geführt werden.

Artikel 9
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

In § 2 Nr. 1a Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin,“ durch die Wörter „Ergotherapeut, Ergotherapeutin,“ ersetzt.

Artikel 10
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 7 beruhende Teil der geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 8 und 9 sowie Artikel 2 Nr. 8, soweit er § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V einfügt, und Artikel 2 Nr. 9, soweit er § 92 Abs. 6a Satz 3 SGB V einfügt, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Regelungsumfang des Gesetzes

Das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze soll einen berufsrechtlichen Teil (Artikel 1) und einen krankenversicherungsrechtlichen Teil (Artikel 2) umfassen. Artikel 1 betrifft das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG), Artikel 2 die Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung regeln, sowie die Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Krankenbehandlung durch deren Mitgliedschaft in den Kassenärztlichen Vereinigungen (Integrationsmodell). Die übrigen Artikel (Artikel 3 bis 6) enthalten Folgeänderungen anderer Gesetze, die durch die Regelung der Berufe in der Psychotherapie erforderlich werden. Artikel 7 enthält als Folgeänderung zu Artikel 2 die Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte. Artikel 8 und 9 betreffen die Änderung der Berufsbezeichnung für „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ in „Ergotherapeut/Ergotherapeutin“ durch Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes. Artikel 11 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Psychotherapeutengesetz

1. Durch das Psychotherapeutengesetz sollen die neuen Heilberufe des „Psychologischen Psychotherapeuten“ und des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ geregelt und die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenverantwortliche heilberufliche Tätigkeit der Angehörigen dieser Berufe geschaffen werden.
2. Bereits im Jahre 1978 hatte das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit einen Referentenentwurf für ein Gesetz über den Beruf des Psychotherapeuten erarbeitet, der eine Berufszugangsregelung vorsah. Die Arbeiten an einem weiteren Entwurf verzögerten sich wegen der hiermit verbundenen Schwierigkeiten immer wieder. Auf Grund weiterer positiver Erfahrungen mit den Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Bewährung beider Berufsgruppen bei der psychotherapeutischen Versorgung, insbesondere im Rahmen ihrer Mitwirkung in der vertragsärztlichen Versorgung nach den Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Kranken-

kassen, brachte die Bundesregierung 1993 einen Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 12/5890) in das Gesetzgebungsverfahren ein. Dieser Entwurf hat während der Beratungen im Deutschen Bundestag und Bundesrat insbesondere in seinem berufsrechtlichen Teil erhebliche Veränderungen erfahren. Er scheiterte letztlich wegen unüberbrückbarer Gegensätze in der Frage einer Selbstbeteiligung der Patienten bei psychotherapeutischer Behandlung am Widerstand des Bundesrates.

3. Eine berufsrechtliche Regelung des Psychologischen Psychotherapeuten sowie des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist nach wie vor notwendig. Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs beruht im wesentlichen auf den Regelungen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der 12. Legislaturperiode.
4. Das Psychotherapeutengesetz trifft Regelungen über die Berufsausübung, das Verfahren der Erteilung einer Approbation, deren Rücknahme, Widerruf und Ruhen sowie den Verzicht auf sie. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Ausbildungen und die staatlichen Prüfungen, das Verfahren der wissenschaftlichen Anerkennung geregelt sowie Übergangsvorschriften für die Personen, die bereits eine Qualifikation für die Ausübung des Berufs nachweisen können, getroffen.
5. Die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ bzw. „Psychologische Psychotherapeutin“ wird gewählt, weil die Bezeichnung „Psychotherapeut“ den Inhalt der Berufstätigkeit und dessen heilberuflichen Charakter zum Ausdruck bringt. Die Hinzufügung der Bezeichnung „Psychologisch“ soll auf die Vorbildung der Berufsangehörigen hinweisen und diese im Interesse der notwendigen Information der Patienten von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten unterscheiden.

Bei den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann die herkömmliche Bezeichnung übernommen werden, da sie sich seit längerem als eigenständige Berufsbezeichnung für einen verhältnismäßig klar abgegrenzten Personenkreis eingebürgert hat.

6. Diplompsychologen mit einer Zusatzausbildung in der Psychotherapie stellen den Hauptanteil der derzeitig tätigen nichtärztlichen Psychotherapeuten.

Den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt es schon seit längerem. Er geht auf den Beruf des „Psychagogen“ zurück, der in Berlin und Niedersachsen staatlich anerkannt ist.

Seine Angehörigen sind insbesondere Diplompädagogen, -sozialpädagogen und -psychologen, die nach mehrjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf eine Zusatzausbildung in der analytischen Psychotherapie erworben haben.

Psychotherapeutisch tätige Diplompsychologen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind in freier Niederlassung, in stationären und teilstationären Einrichtungen und anderen Institutionen mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (Beratungsstellen, Beratungsdienste etc.) tätig. Aktuelle Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Es ist daher im einzelnen nicht abschätzbar, wie viele Personen jährlich nach dem Psychotherapeutengesetz eine Zulassung anstreben werden.

7. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Zulassung zur Berufsausübung im Wege der Approbation erfolgt, wie dies auch bei anderen akademischen Heilberufen, wie z.B. Ärzten und Zahnärzten, der Fall ist. Zulässig bleibt, wie im übrigen Heilberufsrecht auch, die vorübergehende Ausübung des Berufs auf Grund einer befristeten Erlaubnis. Letztere ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen die für den Erwerb der Approbation grundsätzlich erforderliche deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gegeben ist, eine Tätigkeit des Antragstellers in Deutschland jedoch im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt.
8. Es erscheint angezeigt, nichtärztliche Psychotherapeuten, die heilkundliche Funktionen in der psychotherapeutischen Versorgung eigenverantwortlich wahrnehmen, in das rechtliche Gefüge der Heilberufe einzuordnen. Das vorgesehene Gesetz wird das Heilpraktikergesetz insoweit erweitern, als neben Ärzten und Heilpraktikern auch den Angehörigen der neuen Heilberufe eine eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde – allerdings beschränkt auf Tätigkeiten im Bereich der Psychotherapie – gestattet wird.
9. Der Gesetzentwurf definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Er enthält keine Aufzählung der zulässigen psychotherapeutischen Verfahren. Weiterentwicklungen in diesem Bereich sollen nicht ausgeschlossen werden. Gerade im Rahmen der beruflichen Definition psychotherapeutischer Tätigkeiten ist es nicht angezeigt, Verfahren auszugrenzen. Ihre wissenschaftliche Anerkennung bleibt indes Voraussetzung für die anerkannte Ausübung von Psychotherapie, um zu verhindern, daß die Befugnis zur Ausübung von Psychotherapie mißbraucht wird.
10. Der Gesetzentwurf macht deutlich, welche Tätigkeiten Ärzten und Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sowie den Angehörigen der vom Psychotherapeutengesetz erfaßten Berufe vorbehalten sind. Es wird deshalb gesetzlich klargestellt, daß psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außer-

halb der Heilkunde zum Gegenstand haben, nicht der Ausübung von Psychotherapie zuzuordnen sind. Dies hat zur Konsequenz, daß Personen, die keinem Beruf mit heilkundlichen Befugnissen angehören, berechtigt sind, bisher von ihnen erlaubt ausgeübte Tätigkeiten auch weiterhin wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen.

11. An die Ausbildung für neue Heilberufe sind hohe Anforderungen zu stellen. Den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten sollen deshalb nur Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluß ergreifen können. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll auch der erfolgreiche Abschluß des Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.
12. Der Gesetzentwurf sieht die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit vor, in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die zu regelnden Berufe die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und an die staatlichen Prüfungen festzulegen. In der Ermächtigung ist ferner vorgesehen, daß sich die Ausbildungen auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben.
Im Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den Ausbildungseinrichtungen soll ein möglichst breites Spektrum von Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden können, zur Verfügung stehen. Der Ausbildungsteilnehmer soll während der Ausbildung unter Aufsicht und Anleitung am Patienten praktisch tätig sein. Die Ausbildungen sollen in Vollzeitform mindestens drei, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre dauern und jeweils mit dem Bestehen einer staatlichen Prüfung abschließen, deren Inhalte in den Verordnungen festgelegt werden.
13. Der Gesetzgeber regelt die Grundlage für die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren. Die Entscheidung trifft die zuständige Landesbehörde, die in Zweifelsfällen auf Gutachten der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gemeinsam gebildeten wissenschaftlichen Beirates zurückgreift. Dieses Verfahren soll eine bundeseinheitliche Anerkennungspraxis ermöglichen.
14. Die Übergangsbestimmungen stehen unter der Zielsetzung, daß nur die Personen eine Approbation und damit Zugang zu den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten, die eine hohe Qualifikation zur Ausübung des

Berufs besitzen. Unter Beachtung dieser Qualitätserfordernisse und des Patientenschutzes sieht § 12 Abs. 3, 4 und 5 daher eine abgestufte Übergangsregelung vor, die auf Grund der Dauer der Berufstätigkeit und der Ableistung einer qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnet. Antragstellern, die erst nach einem bestimmten Stichtag, der dem Tag der Einbringung des Gesetzes entspricht, ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.

15. Durch das Gesetz wird das Heilpraktikergesetz insoweit erweitert, als neben Ärzten und Heilpraktikern auch den Angehörigen der neuen Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine eigenverantwortliche Ausübung von Heilkunde – allerdings beschränkt auf Tätigkeiten im Bereich der Psychotherapie – gestattet wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Heilpraktikergesetzes unberührt. Das bedeutet, daß das Verbot zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde und die Strafvorschrift des § 5 des Heilpraktikergesetzes auch für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fortgilt, soweit es um heilkundliche Tätigkeiten außerhalb der durch das Psychotherapeutengesetz geregelten Psychotherapie geht. Auch werden weder heilkundliche Befugnisse von Ärzten noch die Rechte, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz verleiht, durch das Psychotherapeutengesetz eingeschränkt.
16. Die Frage, ob das Gesetz auch Regelungen für weitere Berufe wie Musiktherapeuten, Kunsttherapeuten etc. umfassen soll, ist geprüft, jedoch verneint worden. Bei Psychologischen Psychotherapeuten und bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann, insbesondere wegen ihrer Mitwirkung an der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankensicherter nach den Psychotherapie-Richtlinien, auf langjährige Erfahrungen zurückgegriffen werden. In diesem Rahmen hat sich für beide Berufe ein gefestigtes Berufsbild mit weitgehend einheitlichen Ausbildungsstrukturen entwickelt. Dies ist bei den genannten anderen Berufen, deren Angehörige ebenfalls im Rahmen der Behandlung von psychischen Krankheiten zum Einsatz kommen, nicht in gleichem Maße der Fall. Von einer Einbeziehung dieser Berufe in das Gesetzesvorhaben war daher abzusehen.
17. Das Psychotherapeutengesetz wird auf der Grundlage des Artikels 74 Nr. 19 GG erlassen, der dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die „Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen“ zuweist. Bei den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt es sich um „andere Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Nr. 19 GG.

Das nach Artikel 72 Abs. 2 GG vorausgesetzte Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzge-

bung ist gegeben. Eine berufsrechtliche Regelung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erscheint angezeigt. Die Materie kann nur vom Bund wirksam geregelt werden, weil Bundesrecht geändert werden muß. Durch das Heilpraktikergesetz und die Bundesärzteordnung ist die Zulassung zu Heilberufen, deren Angehörige eigenverantwortlich heilkundlich am Menschen tätig sein dürfen, abschließend geregelt. Nur durch Bundesrecht kann daher die Zulassung weiterer Heilberufe mit heilkundlichen Befugnissen erfolgen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG. Der Gesetzentwurf sieht Vorschriften vor, die das Verwaltungsverfahren betreffen.

III. Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften

Die Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ziehen die Konsequenz aus der Schaffung der neuen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), indem diese Berufsgruppen ebenso wie bisher schon Ärzte zur psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten zugelassen werden. Die Psychotherapeuten sind also nicht wie bisher Hilfspersonen des Arztes, die unter dessen Verantwortung bei der Krankenbehandlung der Versicherten mitwirken („Delegationsverfahren“), sondern führen die Krankenbehandlung gleichberechtigt wie Ärzte aus.

Langfristiges Ziel des Integrationsmodells ist die gleichberechtigte Einbeziehung der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung. Sonderregelungen sind deshalb befristet und auf enge Ausnahmetatbestände begrenzt.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende wesentliche Änderungen:

- Für den Anspruchsinhalt des Versicherten:
 - Er hat die freie Wahl unter allen zugelassenen ärztlichen und nichtärztlichen psychotherapeutischen Leistungserbringern (Erstzugangsrecht des Versicherten auch zum Psychotherapeuten).
 - Vor Beginn der psychotherapeutischen Behandlung (spätestens nach Abschluß der zwei probatorischen Sitzungen) ist der Konsiliarbericht eines Vertragsarztes zur Abklärung somatischer und psychiatrischer Erkrankungen einzuholen. Die Indikationsbestätigung durch einen Arzt ist nicht erforderlich.
 - Der Anspruch des Versicherten auf Erstattung der Kosten für die in Notfällen selbstbeschaffte Krankenbehandlung (§ 13 Abs. 3 SGB V) wird im Falle der psychischen Störung (Fall der akuten psychischen Dekompensation) auf die Kosten einer verbalen Krisenintervention sowie einer medikamentösen Therapie begrenzt.

- Für das Leistungserbringerrecht:
 - Die Psychotherapeuten werden zukünftig wie Ärzte zur Leistungserbringung zugelassen, wenn sie die Approbation und die notwendige – in den Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses im einzelnen geregelte – Qualifikation in den in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten Behandlungsverfahren nachweisen.
 - Die zugelassenen Psychotherapeuten werden Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen (Integrationsmodell). Ihre Rechtsstellung ist mit derjenigen der Vertragsärzte identisch.
 - Zur Verbesserung der Chancengleichheit wird für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gesetzlich das Verhältniswahlrecht vorgeschrieben. Dies gilt nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V auch für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. Bisher war das Wahlrecht in den Satzungen geregelt.
 - Bei der Beschlußfassung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Psychotherapie-Richtlinien wird gesetzlich die Besetzung der Leistungserbringerseite ausschließlich mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten geregelt.
 - Bis zur Mitgliedschaft der Psychotherapeuten in den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden bei diesen Körperschaften beratende Fachausschüsse der Psychotherapeuten gebildet, die die Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung fördern sollen.
 - Für eine Übergangszeit von fünf Jahren wird gesetzlich festgelegt, daß in den Bedarfsplanungs-Richtlinien sicherzustellen ist, daß in den Planungsbereichen jeweils ein Versorgungsanteil von 40 % den psychotherapeutisch tätigen Ärzten und den Psychotherapeuten vorbehalten ist.
 - Übergangsregelung für die Zulassung der Psychotherapeuten:

Psychotherapeuten mit der Approbation auf Grund der berufsrechtlichen Übergangsbestimmung nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung teil, und zwar

 - a) auf Grund einer Zulassung, wenn sie bestimmte im Gesetz im einzelnen festgelegte Anforderungen erfüllen, oder
 - b) auf Grund einer Ermächtigung für die Zeit der Nachqualifikation.
 - Zulassungsbeschränkungen gelten erstmalig für Zulassungsanträge nach dem 30. Juni 1999, d. h. jeder approbierte Psychotherapeut hat bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Zulassung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung der Versicherten zu erwerben.

Die Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen auf der Grundlage des Artikels 74 Nr. 12 GG. Die Voraussetzungen des Artikels 72 GG sind erfüllt. Die gesetzliche Krankenversicherung muß für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt werden.

IV. Änderung sonstiger Bundesgesetze

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf andere Bundesgesetze, so das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, das Straf-, Strafprozeß- und Steuerrecht. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen durch die geplanten Änderungen auch auf diesen Gebieten Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern gleichgestellt werden.

V. Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes wird die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ bzw. „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ durch die Berufsbezeichnung „Ergotherapeut“ bzw. „Ergotherapeutin“ ersetzt.

Die Änderung dient der Angleichung der Berufsbezeichnung an die in Europa und inzwischen auch in Deutschland gebräuchliche Bezeichnung. Sie wird von den Berufsangehörigen, insbesondere vom Deutschen Verband der Ergotherapeuten, seit Jahren in der Öffentlichkeit verwendet. Eine Anpassung des geltenden Gesetzes wird von den Verbänden daher seit längerem gefordert.

Die Länder haben hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 des GG.

VI. Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Da die Verordnungen gemäß Artikel 1 §§ 8 und 9 einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, treten diese Bestimmungen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Damit die Psychotherapeuten bei Inkrafttreten des Gesetzes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen können, müssen die Richtlinien durch den Bundesausschuß in der neuen Zusammensetzung bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen sein. Deshalb treten die entsprechenden Regelungen in Artikel 1 Nr. 8 und 9 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfs bezieht sich auf das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es soll die Zulassung zu diesen Heilberufen regeln.

Zu § 1

In Absatz 1 wird geregelt, daß für die Ausübung der Heilberufe Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut wie bei anderen Heilberufen mit Hochschulausbildung die Erteilung einer Approbation erforderlich ist. Dementsprechend soll zur vorübergehenden Ausübung der Berufe eine befristete Erlaubnis genügen. Die Approbation berechtigt neben dem Führen der Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ auch zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie. Sie stellt ihren Inhaber insoweit von dem Verbot des Heilpraktikergesetzes zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde am Menschen frei.

Nach Absatz 2 sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend der allgemeinen Volljährigkeitsgrenze grundsätzlich nur Personen psychotherapeutisch behandeln dürfen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise gilt diese Altersgrenze nicht, wenn es – wie in der Praxis z. B. bei Konflikten in der Familie nicht selten – notwendig ist, Kinder oder Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen psychotherapeutisch zu behandeln. Außerdem soll es möglich sein, daß eine vor Erreichen des Erwachsenenalters von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnene Psychotherapie durch diesen fortgesetzt und abgeschlossen wird.

Absatz 3 definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Es muß sich dabei um die Anwendung „wissenschaftlich anerkannter Verfahren“ handeln. Die Beschränkung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll Mißbrauch verhindern.

Der Begriff der Ausübung der Psychotherapie setzt außerdem voraus, daß die psychotherapeutische Behandlung indiziert sein muß und eine somatische Abklärung der Erkrankung durch den Arzt stattgefunden hat. Ersteres soll nicht ausschließen, daß Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch dann tätig werden dürfen, wenn zwar zunächst eine rein somatische Erkrankung vorliegt, bei der aber als therapeutische Maßnahme auch Psychotherapie indiziert ist. Die somatische Abklärung der Erkrankung durch einen Arzt ist im Sinne des Patientenschutzes erforderlich.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes darstellt. Solche Tätigkeiten können daher nach wie vor von anderen Personen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.

Zu § 2

Die Vorschrift betrifft die Erteilung der Approbation.

Nach Absatz 1 haben Deutsche, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und heimatlose Ausländer einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Approbation, wenn sie in Deutschland die nach dem Gesetz vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die persönlichen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs erfüllen.

Die nach Nummer 2 vorgesehenen Ausbildungen und staatlichen Prüfungen sollen in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt werden (§ 8).

Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind im Gegensatz zu den Berufen der Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern und Hebammen innerhalb der EU nicht durch sektorale Richtlinien geregelt. Eine automatische Anerkennung der Diplome nach dem sektoralen System scheidet daher aus. Statt dessen finden die Richtlinien des Allgemeinen Systems Anwendung. Daher nimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich auf die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), und auf die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) Bezug. Auch andere Nachweise über eine im Ausland erworbene Ausbildung können anerkannt werden. Antragsteller aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, können nach einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung die Approbation erlangen. Näheres kann das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Die Rechtsverordnungen haben sich an die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG zu halten. Diese legen im einzelnen fest, welche zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten gestellt werden dürfen.

Absatz 3 regelt die Erteilung der Approbation an Ausländer aus Drittstaaten. Die Approbation darf nur ausnahmsweise und nur in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Dies entspricht den Regelungen für andere akademische Heilberufe. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben hierzu Grundsätze entwickelt, die auch bei der Durchführung des Psychotherapeutengesetzes Anwendung finden.

Der Antragsteller hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Absatz 4 sieht daher die Anhörung des Antragstellers vor, wenn die Erteilung der Approbation abgelehnt werden soll.

Nach Absatz 5 kann die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die sich auf die Beur-

teilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation sowie den Verzicht auf die Approbation.

Zu § 4

Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis ist nach Absatz 1 eine abgeschlossene Ausbildung. Eine im Ausland erworbene Ausbildung muß in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach dem Gesetz entsprechen. Die Unterschiedlichkeit der Ausbildungen in den einzelnen Staaten macht eine entsprechende Prüfung notwendig.

Nach Absatz 2 darf eine befristete Erlaubnis nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren erteilt oder verlängert werden. Ausnahmen sind nur im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung oder in den in Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen möglich.

Nach Absatz 3 haben die Inhaber einer befristeten Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Berufsangehörigen.

Zu § 5

§ 5 betrifft Dauer, Inhalt und Durchführung der Ausbildungen.

Die Ausbildung dauert in beiden Berufen in Vollzeitform jeweils mindestens drei, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie besteht aus einer praktischen Tätigkeit, die von einer theoretischen und praktischen Ausbildung begleitet wird, und schließt mit der staatlichen Prüfung ab (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz.

Nach Nummer 1 erfordert der Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ein abgeschlossenes Psychologiestudium entsprechend den Buchstaben a bis c. Hierdurch werden eine möglichst hohe Qualifikation der Berufsangehörigen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt.

Nummer 2 betrifft die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Neben einer der Voraussetzungen nach Nummer 1 eröffnet auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung, weil diese Studiengänge in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigen.

Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz.

Zu § 6

Die Ausbildungen sind nach Absatz 1 an Hochschulen oder anderen Einrichtungen durchzuführen, die als Ausbildungsstätten ausdrücklich staatlich anerkannt sein müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung für Hochschulen zum Angebot entsprechender Ausbildungsgänge besteht nicht. Derzeit werden die Zusatzausbildungen zu nichtärztlichen Psychotherapeuten überwiegend an Ausbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft durchgeführt. Die Mitwirkung an der psychotherapeutischen Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist bislang davon abhängig, daß der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine Zusatzausbildung an einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Institut nachweisen kann. Inzwischen bestehen vereinzelt Aufbaustudiengänge an Hochschulen, die für Diplompsychologen eine Ausbildung in der Psychotherapie anbieten.

Absatz 2 legt die Anforderungen fest, die eine Ausbildungsstätte erfüllen muß. Im Hinblick auf die zu fordernde qualitativ hochstehende Ausbildung ist es geboten, die Bedingungen für eine staatliche Anerkennung bundeseinheitlich im Gesetz festzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Ausbildungsstätten ihre Ausbildungspläne mit dem Fachbereich der Psychologie einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule abstimmen.

Nach Absatz 2 Nr. 4 mitwirkende qualifizierte Ärzte brauchen nicht hauptberuflich bei der Ausbildungseinrichtung beschäftigt zu sein.

Zu § 7

Bei der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt es sich um eine Ausbildung eigener Art, die an Hochschulen oder diesen vergleichbaren Ausbildungsstätten außerhalb des Systems der beruflichen Bildung nach Berufsbildungsgesetz stattfindet. Dies wird durch § 7 klargestellt. Die Vorschrift entspricht dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aus der letzten Legislaturperiode (Drucksache 12/6811).

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erlassen.

Nach Absatz 1 sind in den Rechtsverordnungen die Anforderungen an die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie die Einzelheiten der staatlichen Prüfungen zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch festlegen, welche Nachweise im einzelnen vorzulegen sind, wenn die Erteilung einer Approbation nach § 2 beantragt wird. Es geht hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise, um Staatsangehörigkeitsnachweise und Unterlagen, die die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen die amtlichen Muster für die Approbationen in der Verordnung vorgeschrieben werden.

Die Absätze 2 und 3 betreffen die Ausbildungsinhalte. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sollen sicherstellen, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für eine eigenverantwortliche und selbständige Ausübung der Berufe erforderlich sind. Die Ausbildungen haben sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken. Eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ist obligatorisch. Auf die Festlegung bestimmter Verfahren soll in der Rechtsverordnung verzichtet werden, damit Raum für weitere Entwicklungen bleibt.

Die Ausbildungen müssen eine praktische Tätigkeit und einen theoretischen und praktischen Teil umfassen. Mindestens für die Dauer eines Jahres hat die praktische Tätigkeit in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, mindestens für sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, in der Praxis eines Arztes, der psychotherapeutische Behandlungen durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stattzufinden. Die praktische Tätigkeit in den genannten Einrichtungen ist erforderlich, damit der Ausbildungsteilnehmer hinreichend mit den Krankheitsbildern der dort behandelten Patienten, die je nach Ausbildung Erwachsene (bei Psychologischen Psychotherapeuten) oder Kinder und Jugendliche (bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sind, vertraut gemacht wird und Erfahrungen in der Krankenbehandlung sammelt.

Die Prüfungen sind vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen. Sie haben sich nach Absatz 5 insbesondere auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist.

Um Objektivität, einheitliche Entwicklung und ein hohes Niveau der Prüfungen zu gewährleisten, sind zwei externe Prüfer in den jeweiligen Prüfungsausschüssen vorzusehen.

Nach Absatz 5 können Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen geregelt werden. Der Verordnungsgeber kann ferner Vorschriften über die Anrechnung von erfolgreich abgeschlossenen anderen Ausbildungen erlassen.

Absatz 6 ermöglicht die Umsetzung der Richtlinien der EU über das allgemeine Anerkennungssystem.

Zu § 9

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, eine Gebührenordnung für die Leistungen freiberuflich tätiger Psychotherapeuten gegenüber Privatpatienten zu erlassen. Eine bundeseinheitliche Regelung soll für ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeuten Vergütungsregelungen nach einheitlichen Kriterien ermöglichen, da das Leistungsspektrum von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeu-

ten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Bereich der Psychotherapie weitgehend identisch ist.

Zu § 10

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten für Entscheidungen nach dem Gesetz.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren. Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, zur Bewertung der Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme der auf Bundesebene zuständigen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Bundesärztekammer, alternativ eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirates, für dessen Einrichtung § 11 die Grundlage bietet, einzuholen. Hierdurch wird eine einheitliche Anerkennungspraxis durch die zuständigen Behörden ermöglicht.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Länder Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichten. Diese können künftig Berufs- und Weiterbildungsordnungen für die Berufe erlassen. In den Weiterbildungsordnungen können die Länder Regelungen für Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen treffen. In Berufsordnungen können sie Schutzvorschriften für die Bevölkerung und die Patienten, wie z. B. Regelungen über den Umgang mit Angehörigen anderer Berufe, Vorschriften zur Werbung etc. erlassen.

Zu § 12

§ 12 sieht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig sind, Übergangsvorschriften vor.

Nach Absatz 1 erhalten nichtärztliche Psychotherapeuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Delegationsverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien mitwirken oder die die Voraussetzungen für eine solche Mitwirkung erfüllen oder die nach den Psychotherapie-Richtlinien für die Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei Vollzeit- oder innerhalb von fünf Jahren bei Teilzeitausbildung nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben, ohne weiteres auf Antrag die Approbation.

Absatz 2 betrifft die nach dem Recht der früheren DDR ausgebildeten „Fachpsychologen in der Medizin“. Außer dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung bedürfen diese Personen eines Nachweises darüber, daß die Ausbildung ausschließlich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie gerichtet war. Dies ist erforderlich, weil die Ausbildung von Diplompsychologen in der früheren DDR zu Fachpsychologen in der Medizin diesem Erfordernis nicht immer entsprochen hat.

Die Absätze 3 und 4 enthalten abgestufte Übergangsregelungen, die je nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer gegebenenfalls erforderlichen qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnen. Es wird davon ausgegangen, daß Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ableistung anzurechnen.

Antragstellern, die erst nach der Einbringung des Gesetzes ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 3 und 4 für Personen, die eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstreben, entsprechend.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 3)

Die Vorschrift begrenzt den Kostenerstattungsanspruch auf die Kosten einer selbstbeschafften medikamentösen Therapie oder einer selbstbeschafften verbalen Krisenintervention. Denn als Notversorgung bei einer akuten psychischen Dekompensation ist zwar eine kurzfristig wirkende Intervention, nicht jedoch eine auf langfristige Stabilisierung angelegte psychotherapeutische Behandlungsmethode geeignet. Die verbale Krisenintervention ist eine fachübergreifende Grundleistung, die sowohl von Psychotherapeuten als auch von Ärzten erbracht werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 3)

Die Regelung in Satz 1 setzt das Integrationsmodell leistungsrechtlich um: Sie stellt klar, daß die psychotherapeutische Behandlung Teil der ärztlichen Behandlung ist und daß dieser Teil der ärztlichen Behandlung auch von Psychotherapeuten erbracht werden kann. Satz 2 legt fest, daß nach Indikationsstellung und vor Beginn der eigentlichen psychotherapeutischen Behandlung, spätestens nach der zweiten Sitzung, der Psychotherapeut den Versicherten an einen Vertragsarzt zum Konsilium zu überweisen hat, der eine organmedizinische Abklärung entweder selbst durchführt oder bei einem anderen Vertragsarzt veranlaßt. Die Anforderungen an den Inhalt des Konsiliarberichts und an die Strukturqualität des Konsiliarsarzes werden in den Psychotherapie-Richtlinien geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 69)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Psychotherapeuten ist notwendig, da die Psychotherapeuten als eigenständige Leistungserbringer in die ambulante Versorgung der Versicherten einbezogen werden.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels)

Die Ergänzung der Überschrift ist notwendig, da die Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung integriert werden.

Zu Nummer 5 (§ 72 Abs. 1)

Satz 1 stellt klar, daß Psychotherapeuten wie Ärzte an der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigungen mitwirken. Auf Grund der Regelung in Satz 2 gelten die Vorschriften des ärztlichen Leistungserbringerrechts im Vierten Kapitel grundsätzlich auch für die Psychotherapeuten.

Zu Nummer 6 (§ 79b)

Zur Förderung der Integration der neuen Heilberufe der Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) in die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist es zweckmäßig, bis zum Beginn der neuen Wahlperiode der Vertreterversammlungen die Einbeziehung der Sachkenntnis der Psychotherapeuten in die Entscheidungsfindung der Selbstverwaltungsorgane bei Fragen der Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung gesetzlich zu verankern. Die Ausschüsse bestehen aus sechs in den Kassenärztlichen Vereinigungen zugelassenen Psychotherapeuten (fünf Psychologische Psychotherapeuten sowie ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut). Die Einbindung der psychotherapeutisch tätigen Ärzte in die Fachausschüsse ist entbehrlich, da sie in den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bereits integriert sind.

Zu Nummer 7 (§ 80a)

Die Psychotherapeuten werden Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen. Um die Chancengleichheit zu verbessern, wird für die Wahl der Vertreter zu den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und zur Wahl der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung das Verhältniswahlrecht vorgeschrieben. Dies gilt nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Bisher ist es nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 Aufgabe der Satzung dieser Körperschaften, das Wahlrecht zu bestimmen.

Zur Verringerung der bei der Verhältniswahl möglichen Gefahr der Stimmenzersplitterung werden nur Vorschlagslisten berücksichtigt, auf die 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Dies entspricht der für die Sozialversicherungswahlen in § 45 Abs. 2 SGB IV getroffenen Regelung. Um dennoch auch kleinen Gruppierungen eine Wahlchance zu geben, wird – entsprechend § 48 Abs. 7 SGB IV – die Möglichkeit der Zusammenlegung und der Verbindung von Listen eingeräumt. Die Zusammenlegung von Listen ergibt eine neue einheitliche Liste. Bei der Listenverbindung werden die verbun-

denen Listen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, insbesondere auch hinsichtlich der 5-Prozent-Klausel, als eine Liste behandelt; danach werden sie wieder selbständig.

Das für eine Vorschlagsliste erforderliche relative Unterschriftenquorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder, höchstens jedoch 50 Mitgliedern, und das absolute Unterschriftenquorum von mindestens drei Mitgliedern entspricht den Anforderungen an die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Betriebsrat und zum Personalrat (vgl. § 14 Abs. 6 BetrVG und § 19 Abs. 4 BPersVG).

Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung soll nach denselben Regeln stattfinden wie die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen. Hierzu bedarf es rechtstechnisch der eigenständigen Regelung in Absatz 2. Denn nach geltendem Recht bilden die Kassenärztlichen Vereinigungen die Kassenärztliche Bundesvereinigung, und die Mitglieder der Vertreterversammlungen der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen wählen aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung die auf ihre Kassenärztliche Vereinigung entfallenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die auf die einzelne Kassenärztlichen Vereinigung entfallende Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung).

Zu Nummer 8 (§ 91 Abs. 2 a)

Die Richtlinien über die psychotherapeutische Versorgung betreffen im Gegensatz zu allen anderen Richtlinien nur eine einzige Behandlungsgruppe, nämlich die psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringer. Dies rechtfertigt, bei der Beschlußfassung über diese Richtlinien die Leistungserbringerbank ausschließlich mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten zu besetzen.

Damit die Leistungserbringerbank paritätisch mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten besetzt werden kann, wird die Anzahl der Mitglieder des Bundesausschusses (neun Vertreter der Ärzte, neun Kassenvertreter) für die Beschlußfassung über die Psychotherapie-Richtlinien auf jeder Seite auf zehn Personen erhöht. Die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie muß sowohl auf Ärzte- wie auf Psychotherapeutenseite vertreten sein.

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden die Psychotherapeuten im Bundesausschuß von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestellt (vgl. § 91 Abs. 2 Satz 4). Für die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Beschlußfassung über die Psychotherapie-Richtlinien (vgl. § 92 Abs. 6 a) können zwar die psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestellt werden, die Psychotherapeuten jedoch noch nicht, weil diese noch nicht Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen sind. Sie werden deshalb vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag der ihre beruf-

lichen Interessen vertretenden maßgeblichen Spitzenorganisationen berufen. Diese Vorschrift tritt nach Artikel 11 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 92 Abs. 6 a)

Dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen wird aufgegeben, Richtlinien zu erlassen über das Nähere zu den psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Psychotherapie geeigneten Verfahren und die Einzelheiten der Durchführung der Behandlung. Außerdem haben die Richtlinien die Einzelheiten zu den inhaltlichen Anforderungen an den Konsiliarbericht und an die Strukturqualität des diesen Bericht abgebenden Arztes zu treffen sowie die Anforderungen an den Fachkundenachweis, der Voraussetzung für die Zulassung der Psychotherapeuten ist (vgl. § 95 c). Damit die Psychotherapeuten bei Inkrafttreten des Gesetzes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen können, müssen die Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen sein. Diese Vorschrift tritt deshalb nach Artikel 11 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 10 (§ 95)

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, daß der Psychotherapeut in das Arztregister eingetragen werden kann, wenn er die in § 95 c geregelten Anforderungen erfüllt.

Zu Buchstabe b

Die Begünstigung, über das 68. Lebensjahr hinaus in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sein zu dürfen, wird demjenigen Psychotherapeuten eingeräumt, der im Zeitpunkt der Vollendung des 68. Lebensjahres noch nicht 20 Jahre als zugelassener Psychotherapeut tätig gewesen ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der ambulanten Versorgung der Versicherten mitgewirkt hat. Damit werden die Psychotherapeuten den Ärzten gleichgestellt, die bei Einführung der 68-Jahres-Regelung durch das Gesundheitsstrukturgesetz am 1. Januar 1993 bereits als Vertragsarzt zugelassen waren und damals – ebenso wie diese Psychotherapeuten heute – darauf vertrauen durften, ohne gesetzliche Begrenzung auch im Alter noch behandeln zu dürfen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Psychotherapeuten sofort zugelassen werden können. Sie müssen Kenntnisse und Erfahrungen in den in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten Behandlungsverfahren nachweisen. Hinsichtlich des Umfangs der Kenntnisse und Erfahrungen decken sich die Anforderungen in Absatz 1 mit denen, die an den Erwerb der Approbation auf Grund der berufsrechtlichen Übergangsregelung in § 12 Abs. 3 bis 5 PsychThG gestellt werden. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Qualifikation des Su-

pervisors den Anforderungen gleichwertig ist, die in der Psychotherapie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V an einen Supervisor gestellt werden.

Zu Absatz 11

Approbierte Psychotherapeuten, die die fachlichen Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, werden für die Zeit der erforderlichen Nachqualifikation zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt, sofern sie bis zum 31. März 1999 den Antrag auf Nachqualifikation gestellt haben. Inhalt und Umfang der Nachqualifikation werden in den Psychotherapie-Richtlinien geregelt (vgl. § 92 Abs. 6 a). Die Anforderungen an die Nachqualifikanten dürfen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht höher sein als die in Absatz 10 festgelegten. Bei erfolgreicher Nachqualifikation hat der Zulassungsausschuß auf Antrag die Ermächtigung in eine Zulassung umzuwandeln. Das bedeutet, daß der Psychotherapeut die Zulassung unabhängig von einer in seinem Planungsbereich eventuell dann bestehenden Zulassungssperre erhält. Spätestens nach fünf Jahren erlischt die Möglichkeit, im Rahmen dieser Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Stellt er den Antrag auf Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung allerdings vor Ablauf dieser Frist, so bleibt die Ermächtigung bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses erhalten. Damit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen der Zulassungsausschuß trotz rechtzeitiger Antragstellung vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht entschieden hat.

Zu Absatz 12

Die Vorschrift stellt klar, daß über Zulassungsanträge, die nach dem 30. Juni 1999 gestellt werden, erst dann entschieden werden kann, wenn die Feststellung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ob Überversorgung vorliegt, getroffen ist. Die Regelung des § 19 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, wonach wegen einer Zulassungsbeschränkung ein Antrag nur abgelehnt werden kann, wenn die Zulassungsbeschränkung bereits bei Antragstellung angeordnet war, gilt in diesen Fällen nicht. Die Regelung entspricht der Übergangsvorschrift zur Überversorgung bei Vertragsärzten im Gesundheitsstrukturgesetz (vgl. Artikel 33 § 3 Abs. 2 Satz 2 GSG).

Zu Nummer 11 (§ 95 c)

Als Psychotherapeut wird zugelassen, wer die berufsrechtlichen Voraussetzungen, und zwar auch auf Grund der Übergangsregelungen, erfüllt und außerdem in der Lage ist, die Versicherten in den in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannten Behandlungsverfahren unter Beachtung des Gebots der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu behandeln; hierunter werden insbesondere die derzeit im Delegationsverfahren tätigen Psychotherapeuten fallen. Die erste Voraussetzung weist der Antragsteller durch die von den Landesbehörden ausgestellte Approbationsurkunde nach, die zweite Voraussetzung durch einen Fachkundenachweis, der

seine ausreichende Strukturqualität bescheinigt. Die Einzelheiten des Fachkundenachweises werden in den Richtlinien des Bundesausschusses, die dieser in der Besetzung gemäß § 91 Abs. 2 a zu beschließen hat, festgelegt. Wegen der Sachnähe und Detailkompetenz des Bundesausschusses ist vorgesehen, daß er die Berufszugangsvoraussetzungen in Richtlinien regelt. Dies ist rechtlich wegen der besonderen – auch gegenüber Dritten wirkenden – Legitimation zulässig, die die Richtlinien des Bundesausschusses durch das in § 94 SGB V geregelte Beanstandungsrecht des Bundesministeriums für Gesundheit erlangen.

Zu Nummer 12 (§ 101 Abs. 4)

Es werden gemeinsame Verhältniszahlen für alle psychotherapeutisch tätigen Leistungserbringer gebildet, einschließlich der nach § 95 Abs. 11 ermächtigten Psychotherapeuten. Dabei stellt die Regelung sicher, daß die allgemeine Verhältniszahl den allgemeinen Bedarf an psychotherapeutischen Leistungen (Soll-Stand) und die örtliche Verhältniszahl die örtliche Bedarfsdeckung (Ist-Stand) möglichst zielgenau abbilden. Als Stichtag für die erstmalige Feststellung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades ist der 1. Juli 1999 gewählt worden, da davon ausgegangen werden kann, daß die Zulassungsausschüsse bis zu diesem Zeitpunkt über die bis zum 31. März 1999 gestellten Zulassungs- und Ermächtigungsanträge entschieden haben.

Für die Anfangsphase (fünf Jahre) der Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung wird den psychotherapeutisch tätigen Ärzten und den Psychotherapeuten jeweils ein bestimmter Versorgungsanteil vorbehalten, um zu ermöglichen, daß beide Gruppen in einem zahlenmäßig ausgewogenen Verhältnis an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten teilnehmen können. Die Quotierung bewirkt, daß für diesen Zeitraum in jedem Planungsbereich jeweils 40 % des Soll-Bedarfs den psychotherapeutisch tätigen Ärzten und den Psychotherapeuten zur Deckung vorbehalten bleiben. Das bedeutet, daß in einem gesperrten Planungsbereich (Versorgungsgrad über 110 %) dennoch psychotherapeutisch tätige Leistungserbringer zugelassen werden können, sofern die für sie geltende Quote noch nicht ausgeschöpft ist. Dahingegen erhalten in überversorgten Gebieten Leistungserbringer, deren Quote ausgeschöpft ist, grundsätzlich keine Zulassungsmöglichkeit (nur z. B. bei Sonderbedarf nach § 101).

Zu Nummer 13 (§ 117)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist das Gegenstück zu der Regelung in § 117 Abs. 1, der den Polikliniken der Hochschulen das Recht zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gibt, soweit dies für Forschung und Lehre erforderlich ist. Dasselbe Recht muß den

in § 6 des PsychThG genannten Einrichtungen eingeräumt werden, da diese die Psychotherapeuten ausbilden, die später zur vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zugelassen werden.

Zu Nummer 14 (§ 285)

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Artikeln 3 bis 6

Bei Artikel 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Psychotherapeutengesetzes. Der Personenkreis der sog. „nichtärztlichen Psychotherapeuten, die die Erlaubnis zu heilkundlicher Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz besitzen“ ist im Unfallversicherungsrecht bisher unter den Begriff des „Heilpraktikers“ subsumiert worden und bereits nach § 4 Abs. 3 SGB VII versicherungsfrei. Psychotherapeuten, die als Arzt approbiert sind, sind als „Ärzte“ versicherungsfrei.

Die Artikel 4 bis 6 stellen die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der strafrechtlichen, strafprozeßrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 7

Die Ergänzung in § 1 setzt die im SGB V geregelte Integration der Psychotherapeuten in die vertragsärztliche Versorgung für den Anwendungsbereich der Zulassungsverordnung um.

Ärzte, die älter sind als 55 Jahre, dürfen für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung weder zugelassen noch ermächtigt werden (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 12 SGB V). Diese Regelung gilt auch für Psychotherapeuten, und zwar mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dieser Stichtag ist deshalb gewählt worden, weil die Psychotherapeuten, die bisher an der Versorgung der Versicherten mitgewirkt haben und die auf Grund ihrer Approbation darauf vertrauen durften, bei entsprechender Qualifikation zur Teilnahme an der Versorgung der Versicherten zugelassen zu werden, bis zu diesem Zeitpunkt ihren Antrag auf Teilnahme gestellt haben können oder sogar gestellt haben müssen.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 1

Die Änderung der Berufsbezeichnung in „Ergotherapeutin“ bzw. „Ergotherapeut“ macht eine Änderung der Gesetzesüberschrift erforderlich.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Änderungen dienen der Ersetzung der alten Berufsbezeichnung durch die neue Bezeichnung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung aus dem am 1. Juni 1994 in Kraft getretenen Masseur- und Physiotherapeutengesetz, in dem die Berufsbezeichnung „Krankengymnast“ durch die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ ersetzt wurde. Die alte Berufsbezeichnung darf weitergeführt werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient dem Schutz der neuen Berufsbezeichnung sowie der alten, soweit diese fortgeführt wird.

Zu Nummer 6

§ 9 enthält die durch die Bezeichnungsänderung erforderlich werdenden Übergangsvorschriften.

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Erlaubnisse für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten den Erlaubnissen nach dem neuen Recht gleich.

Nach Absatz 2 erhalten diejenigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung begonnen haben, nach erfolgreichem Abschluß auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach neuem Recht.

Absatz 3 ermöglicht, daß die alte Berufsbezeichnung weitergeführt werden darf.

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt eine Folgeänderung von Artikel 8 dar.

Zu Artikel 10

Die Regelung ermöglicht, künftige Änderungen der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte auch, soweit Teile betroffen sind, die durch dieses Gesetz geändert wurden, einheitlich im Ordnungswege durchzuführen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß der Rechtsverordnungen müssen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit sie rechtzeitig erlassen werden können. Gleiches gilt für den erstmaligen Erlaß der Psychotherapie-Richtlinien durch den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und dessen Zusammensetzung zu diesem Zweck.

C. Finanzieller Teil

Das Gesetz wird Mehrkosten für die öffentliche Hand verursachen. Im Zusammenhang insbesondere mit der Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen werden finanzielle Mehrbelastungen der Länder unvermeidbar sein.

Die Höhe der durch das Gesetz erwachsenden Mehrkosten für die Länder ist bisher nicht absehbar.

Durch die Änderung des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes entstehen, da es sich lediglich um eine Änderung der Berufsbezeichnung handelt, keine Kosten.

Durch die Integration der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die daraus folgende Einbeziehung der bisher im Wege der Kostenerstattung geleisteten Aufwendungen für nichtärztliche psychotherapeutische Behandlung in die vertragsärztliche Ge-

samtvergütung entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung keine Mehrausgaben.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten, weil sich die durch das Gesetz verursachten Mehrbelastungen in einer Größenordnung bewegen, die im Verhältnis zum Umfang der davon betroffenen Haushalte keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen hat.